

110. 1. Inwieweit unterliegt die Rechtmäßigkeit der Verhängung des Kriegszustandes nach Art. 68 der früheren Reichsverfassung der richterlichen Nachprüfung?
2. War die Wirksamkeit dieser Maßnahme von der Beobachtung des § 3 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 abhängig?
3. Zum Begriff der einem Dritten gegenüber bestehenden Amtspflicht im Sinne von § 839 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1924 i. S. Braunschweig. Staat (Befl.) w. Geschw. R. (RL). III 137/23.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Erlaß vom 13. April 1919 verhängte der Reichspräsident zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit über das Gebiet des Freistaats Braunschweig den Belagerungszustand; mit seiner Durchführung wurde der Kommandeur des freiwilligen Landesjägerkorps, der Generalmajor W., beauftragt. Am 15. April 1919 rückte eine seinem Befehl unterstehende Truppenabteilung in S. ein. Hierbei wurde

der Hauptmann K., welcher der Abteilung in Bivöl als Führer diente, von einem Angehörigen der braunschweigischen Volksmarineabteilung oder der braunschweigischen Volkswehr, der die braunschweigische Regierung den Befehl erteilt hatte, dem Einrücken der Truppen Widerstand zu leisten, erschossen. Die hinterbliebenen minderjährigen Kinder begehrten Schadenersatz vom braunschweigischen Staat. Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt; die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, daß es den Art. 19 der früheren Reichsverfassung unbeachtet gelassen, überdies den Art. 68 das., verbunden mit § 3 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, falsch angewendet habe, und von diesen fehlerhaften Grundlagen aus zu der rechtsirrigen Annahme einer Amtspflichtverletzung der Mitglieder der braunschweigischen Regierung gelangt sei. Die Angriffe halten sich demnach innerhalb der dem Rechtsmittel der Revision in § 549 B. D. gezogenen Grenzen. Sie erweisen sich jedoch als unbegründet.

Die Verletzung des Art. 19 wird mit folgenden Erwägungen nachzuweisen versucht: Den Anlaß zu den vom Reichspräsidenten ergriffenen Maßnahmen habe ein Streit zwischen dem Reich und dem Gliedstaat Braunschweig gebildet, sodaß ein Tatbestand vorgelegen habe, der unter die bezeichnete Verfassungsbestimmung falle. Indem die Reichsregierung das braunschweigische Staatsgebiet durch eine Truppenmacht habe einkreisen und diese sodann in das Gebiet habe einrücken lassen, sei sie denn auch in einer Weise vorgegangen, die als Exekution im Sinne des Art. 19 gekennzeichnet werden müsse. Bei der Erklärung des Belagerungszustandes nach Art. 68 habe es sich nur um die Dämpfung örtlicher Unruhen handeln können, die an dem unter Ausnahmezustand gestellten Ort mit den hierzu erforderlichen und ausreichenden Mitteln zu bekämpfen gewesen seien. Dies erhelle daraus, daß nach § 3 des preuß. Ges. vom 4. Juni 1851 mit der Verhängung des Ausnahmezustandes die vollziehende Gewalt „an die Militärbefehlshaber“ übergehe, worunter regelmäßig die örtlichen Befehlshaber zu verstehen gewesen seien. Da nun die Exekution gegen einen Bundesstaat nach Art. 19, verbunden mit § 3 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919, nicht ohne einen Beschluß des Staatenausschusses habe ins Werk gesetzt werden dürfen, ein solcher von der Regierung aber nicht herbeigeführt worden sei, so habe die Anwendung militärischer Gewalt gegen den braunschweigischen Staat der Rechtsgrundlage entbehrt, und es habe deshalb die braunschweigische Regierung die gegen sie ergriffenen Maßnahmen mit Gewalt zurückweisen dürfen.

Dieser Rechtsstandpunkt kann nicht gebilligt werden. Der Art. 68 der früheren Reichsverfassung machte die Verhängung des Kriegszustandes davon abhängig, daß die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiet bedroht war. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung hatte zu der hier in Frage kommenden Zeit der Reichspräsident, auf den gemäß § 4 des Übergangsgesetzes die Machtbefugnisse des Kaisers übergegangen waren und dem also die Anordnung der Maßnahme zustand, nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Diese Vorbedingung entzieht sich daher der richterlichen Nachprüfung mindestens so lange, als nicht behauptet wird, daß die Ausübung des Ermessens in bare Willkür ausgeartet sei. Eine derartige Behauptung, für die es an jeglichem Anhalt fehlen würde, ist nicht aufgestellt worden. Im übrigen läßt die Feststellung des Berufungsrichters, daß im braunschweigischen Lande ein durch Generalstreik eingeleiteter Aufbruch herrschte, keinen Zweifel darüber auskommen, daß die Voraussetzung des Art. 68 tatsächlich erfüllt war. Die Verfassungsbestimmung stellte die Kriegszustands-erklärung auch keineswegs nur in den Dienst der Bekämpfung örtlicher Unruhen. Sie ermächtigte vielmehr den Kaiser und später den Reichspräsidenten, einen jeden Teil des Bundesgebietes mit dem Ausnahmezustand zu überziehen. Es war daher das militärische Vorgehen gegen das gesamte braunschweigische Gebiet ohne einen zustimmenden Beschluß des Staatenausschusses durchaus zulässig. Die Revision glaubt sich zur Unterstützung ihrer abweichenden Ansicht darauf beziehen zu können, daß der § 4 des preuß. Ges. über den Belagerungszustand bei dem dort geregelten Übergang der vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber für den Regelfall die örtlichen Befehlshaber im Auge habe. Die Ansicht ist jedoch unannehmbar und auch vom Reichsgericht wiederholt mißbilligt worden. Die außergewöhnliche Machtfülle, mit welcher der § 4 den Militärbefehlshaber umkleidet, sowie auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, daß der Gesetzgeber in der Regel nicht die untergeordneten, sondern die obersten Befehlshaber — die kommandierenden Generale für den Bezirk eines Armeekorps oder die Festungskommandanten für den Bereich der Festung — mit den in der Vorschrift vorgesehenen Machtbefugnissen hat ausstatten und Ausnahmen hiervon nur für Fälle, in denen dies geboten war, hat gelten lassen wollen (RGSt. Bd. 49 S. 6, 282, 315; JW. 1916 S. 278 Nr. 2). Ob bei der gegebenen Sachlage für ein Vorgehen nach Art. 19 überhaupt Raum war, bedarf hiernach nicht der Entscheidung. Jedenfalls kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der dort eröffnete Weg der einzige gewesen wäre, welcher der Reichsregierung offen standen habe.

Der Verstoß gegen Art. 68 und gegen § 3 des preuß. Ges. über den Belagerungszustand soll darin zu erblicken sein, daß vom Berufungs-

gerichtet angenommen wird, der Ausnahmezustand sei am 15. April 1919 bereits ausreichend bekannt gemacht und in Wirksamkeit gesetzt gewesen. Auch in dieser Hinsicht ist jedoch das Berufungsurteil frei von Rechtsirrtum. Bedeutungslos ist der Umstand, daß der Erlass des Reichspräsidenten erst in der am 17. April 1919 zu Berlin ausgegebenen Nummer des Reichsgesetzblatts veröffentlicht worden ist. Der Vorderrichter weist zutreffend darauf hin, daß Art. 12 Satz 2 der früheren Reichsverf., der bestimmte, daß die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch eine Verkündung vermittelt eines Reichsgesetzblatts erhalten, sich nur auf Reichsgesetze bezog, die auf dem in Art. 5 geregelten Wege zustande gekommen waren (RGZ. Bd. 40 S. 68; Bd. 48 S. 84). Nun war allerdings nach Art. 68 in bezug auf die Form der Verkündung der Kriegszustandserklärung der § 3 des preuß. Ges. maßgebend, der vorschreibt, daß die Erklärung bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mitteilungen an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen sei. Bei der außerordentlichen Eile des Handelns, die in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Unruhen usw. nach Befinden geboten ist, kann es indessen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, die Wirksamkeit der Erklärung von der Einhaltung der in § 3 erwähnten Verkündungsweisen oder auch nur einer der dort angegebenen Bekanntmachungsarten abhängig zu machen. Der Vorderrichter nimmt daher mit Recht an, daß auch jede andere Art der Bekanntmachung ausreichte, um die Erklärung in Kraft zu setzen. Diese Auslegung hat auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift für sich. Bei der Beratung der dem preussischen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegten, dem Gesetz vom 4. Juni 1851 zugrunde liegenden Bd. vom 10. Mai 1849 in der ersten Kammer wurde vom Berichterstatter der mit der Vorberatung betrauten Kommission ausgeführt, die Fassung des § 3 lasse es ungewiß, ob der Belagerungszustand mit seinen Folgen bloß nach Verkündung bei Trommelschlag oder Trompetenschall eintreten könne, oder ob hierzu auch die Beobachtung der anderen Bestimmungen, die Mitteilung an die Gemeindebehörde usw., erforderlich sei. Die Kommission habe sich dahin geeinigt, daß es nur darauf ankomme, daß die Erklärung des Belagerungszustandes den Beteiligten bekannt werde, und die Art und Weise der Bekanntmachung ganz unerheblich sei, daß diese durch die Umstände bedingt werde und daher der betreffenden Behörde zu überlassen sei (Stenogr. Bericht der 1. Kammer 1850/51 Bd. 1 S. 173). Gegen diese Auffassung wurde kein Widerspruch erhoben. Auch bei der Beratung in der 2. Kammer wurde ihr nicht entgegengetreten (Stenogr. Bericht der 2. Kammer 1850/51 Bd. 2 S. 860). Die Verhängung des Ausnahmezustandes ist nun, wie der

Berufungsrichter feststellt, durch das mehrere Tage vor dem 15. April 1919 begonnene Eingreifen der Truppen des Generals M. im braunschweigischen Staatsgebiet allgemein bekannt geworden. Es ist deshalb unbedenklich anzunehmen, daß sie an dem bezeichneten Tage bereits rechtswirksam geworden war.

Auch in den sonstigen Ausführungen des Vorberrichters tritt eine Verletzung revisibler Vorschriften des materiellen Rechtes, insbesondere auch des mit dem § 1 des braunschweigischen Staatshaftungsgesetzes vom 28. Juli 1910 als reichsrechtliche Norm angewendeten § 839 BGB. (vgl. RZ. 1922 S. 162 Nr. 4), zum Nachteil des Beklagten nicht zu Tage. Für die Mitglieder der braunschweigischen Regierung ergab sich aus der Erklärung des Belagerungszustandes nicht nur die Pflicht dem Reich gegenüber, ihm bei der Erfüllung der mit dem Zustand verbundenen Aufgaben keine Hemmnisse zu bereiten. Da die Durchführung der diesem Zwecke dienenden militärischen Maßnahmen erforderte, daß die hierbei verwendeten Truppen an der Ausführung der ihnen erteilten Befehle nicht gehindert wurden, so bestand neben jener staatsrechtlichen Pflicht zugleich die amtliche Obliegenheit der Regierung gegenüber den Offizieren und Mannschaften dieser Truppenteile, ihre Tätigkeit nicht zu gefährden oder gar unmöglich zu machen. Dieser Pflicht handelte die Regierung zuwider, indem sie den Truppen, deren sie sich bediente, den Widerstand gegen die M.'schen Truppen anbefahl. Die Ausübung dieses Widerstands führte nach der Feststellung der Vorinstanz dazu, daß der Vater der Kläger erschossen wurde. . .

Sternach bedarf es nicht noch der Beantwortung der von den Vorinstanzen bejahten Frage, ob auch der Angehörige der braunschweigischen Truppe, welcher den verhängnisvollen Schuß abgegeben hat, sich durch die damit erfolgte Ausführung eines Befehls seiner Vorgesetzten einer pflichtwidrigen Amtshandlung schuldig machen konnte und schuldig gemacht hat.